



Art. 4. Die Kandidaten einer Fachschule werden einzeln oder in Gruppen im gleichen Fache geprüft.

Eine Gruppe soll in der Regel nicht mehr als vier Examinanden umfassen.

Art. 5. Die Abteilungskonferenz entscheidet auf Grund des Prüfungsergebnisses, ob dem Studierenden das Recht zur Teilnahme an den Übungen der höheren Semester zuerkannt werden kann.

Art. 6. Der Vorstand der Abteilung teilt das Resultat umgehend der Direktion mit, die dem Studierenden davon in geeigneter Weise Kenntnis gibt.

Art. 7. Ist das Ergebnis in einem oder in mehreren Fächern ungenügend, so kann die Prüfung in den betreffenden Fächern einmal, und zwar frühestens nach halbjähriger Frist, wiederholt werden.

Art. 8. Auf Grund einer ersten Vordiplomprüfung wird dem Studierenden bei ausreichenden Leistungen die Semesterprüfung erlassen, unabhängig davon, ob das Ergebnis den Anforderungen der Diplomprüfung genügt oder nicht.

Art. 9. Zur Teilnahme an der Semesterprüfung seiner Fachschule ist berechtigt jeder reguläre Studierende, der die unter B. Spezielle Bestimmungen, Art. 11, erwähnten Vorlesungen und Übungen belegt hat.

B. Spezielle Bestimmungen.

Art. 10. Der Nachweis genügender Vorkenntnisse ist zu leisten für die Übungen, die in den Normalstudienplänen der Abteilungen I bis VII vom 3., der Abteilung VIII vom 5. und der Abteilung IX vom 4. Semester ab aufwärts enthalten sind.

Art. 11. Die Prüfungsfächer sind:

I. Architektenschule.

1. Höhere Mathematik.
2. Anwendungen der darstellenden Geometrie.
3. Mechanik.

Überdies sind die im Laufe der bisherigen Studienzeit angefertigten und vom Professor attestierten perspektivischen und architektonischen Arbeiten vorzulegen.

II. Ingenieurschule.

A. Für Bauingenieure und B. für Kulturingenieure:

1. Höhere Mathematik I und II.
2. Darstellende Geometrie.
3. Baukonstruktionslehre I und II.

C. Für Vermessungsingenieure:

1. Höhere Mathematik I und II.
2. Darstellende Geometrie.
3. Analytische Geometrie.

Überdies ist der Nachweis zu erbringen, dass der Studierende die Vorlesungen in Mechanik I nebst den damit verbundenen Übungen belegt hat.

III. Maschineningenieurschule.

1. Höhere Mathematik I und II.
2. Darstellende Geometrie.
3. Analytische Geometrie oder Chemie.

Überdies ist der Nachweis zu erbringen, dass der Studierende die Vorlesungen in Mechanik I nebst den damit verbundenen Übungen belegt hat.

IV. Chemische Schule.

1. Anorganische Chemie und organische Chemie I.
2. Analytische Chemie I und II.
3. Höhere Mathematik.

V. Pharmazeutische Schule.

1. Allgemeine Botanik und spezielle Botanik I und II.
2. Anorganische Chemie und organische Chemie I.
3. Analytische Chemie.

VI. Forstschule.

1. Höhere Mathematik.
2. Allgemeine Botanik und Pflanzenphysiologie.
3. Spezielle Botanik I und II.
4. Zoologie.
5. Anorganische Chemie.
6. Meteorologie und Klimatologie.

VII. Landwirtschaftliche Schule.

1. Anorganische und organische Chemie.
2. Allgemeine Botanik und Pflanzenphysiologie.
3. Spezielle Botanik I und II.
4. Allgemeine Zoologie.
5. Anatomie und Physiologie der Haustiere.

VIII. Schule für Fachlehrer in Mathematik und Physik.

1. Höhere Mathematik I, II und III.
2. Analytische Geometrie.
3. Darstellende Geometrie I und II und Geometrie der Lage.
4. Physik.

Überdies ist der Nachweis zu erbringen, dass der Studierende die Vorlesungen in Mechanik I und II nebst den damit verbundenen Übungen belegt hat.

IX. Schule für Fachlehrer in Naturwissenschaften.

Für Studierende der botanisch-zoologischen Richtung:

1. Höhere Mathematik.
2. Chemie (anorganische und organische).

Für Studierende der anderen Richtungen:

1. Höhere Mathematik.
2. Botanik (allgemeine Botanik inklusive Pflanzenphysiologie und spezielle Botanik).

Art. 12. Die Semesterprüfung findet statt:
für die Abteilungen I bis VII frühestens am Anfang des 3. Semesters;
für die Abteilung VIII frühestens am Anfang des 5. Semesters;
für die Abteilung IX frühestens am Anfang des 4. Semesters.

C. Schlussbestimmungen.

Art. 13. Das vorstehende Regulativ tritt am 1. Oktober 1909 in Kraft.

Zürich, den 20. Februar 1909.

Im Namen des schweiz. Schulrates,

Der Präsident:

Dr. R. Gnehm.

Der Sekretär:

Jul. Müller.

6

Vorstehendes Regulativ für die Semesterprüfung an
der eidgenössischen polytechnischen Schule wird genehmigt.

Bern, den 20. April 1909.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Deucher.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.

